



V

1. I C 203

über

I C 3

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 19.09.2024:

Errichtung und Betrieb einer neuen Galvanik

Anlage: Galvanik nach Nr. 3.10.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf dem Grundstück Rhinstraße 134, 12681 Berlin-Marzahn-Hellersdorf

Betreiber: hmp HEIDENHAIN-MICROPRINT GmbH, Rhinstraße 134, 12681 Berlin

Stellungnahme zu den Aspekten des Lärmschutzes

Stellungnahmeersuchen I C 203 vom 18.03.2025

Anlage I: Nebenbestimmungen

Anlage II: Begründung der Nebenbestimmungen

1 ANTRAGSGEGENSTAND

Ziel dieses Vorhabens ist die Errichtung einer neuen Galvanik-Anlage in einem neu geplanten Gebäude am bisherigen Standort der Galvanik-Anlage der Firma hmp. Die neue Anlage in dem neuen Gebäude soll direkt östlich des bestehenden Gebäudes errichtet und betrieben werden. Bis zur technologischen Freigabe der Galvanik im neuen Gebäude wird parallel die Bestandsanlage weiter betrieben. Diese wird nach erfolgter Freigabe der neuen Galvanik zurückgebaut.

Zudem soll nordwestlich des bestehenden Galvanikgebäudes eine Kaltlagerhalle (Lagergebäude) errichtet und betrieben werden.

Ebenfalls wird beantragt, die vier Lagercontainer umzuziehen. An der Stelle auf dem Wirtschaftshof, auf der das neue Gebäude errichtet werden soll, befinden sich aktuell vier Lagercontainer. Die brennbaren Stoffe aus Container 1+2 sollen in das Gefahrstoff-Lager im Erdgeschoss des Neubaus umziehen. Die Container 3 und 4 werden dauerhaft an die Südseite des bestehenden Verwaltungsgebäudes umgesiedelt.



Anlage I

zu I C 330-13873

Firma: hmp HEIDENHAIN-MICROPRINT GmbH, Rhinstraße 134, 12681 Berlin

Es sollen folgende Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden:

1 NEBENBESTIMMUNGEN

(Nummerierungsformat bitte beibehalten, da so in den Genehmigungsbescheid zu übernehmen)

1.1 Lärmschutz

- 1.1.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass durch die Anlagengeräusche verursachte Beurteilungspegel an den anlagennächsten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.1 TA Lärm entsprechend deren Schutzwürdigkeit um mehr als 10 dB(A) unterschreiten und tieffrequente Geräusche vermieden werden.
- 1.1.2 Die folgenden Immissionsrichtwerte nach 6.1. der TA Lärm sind dabei zu Grunde zu legen und um mehr als 10 dB(A) zu unterschreiten:
 - an den nächstgelegenen Büros innerhalb des B-Plangebietes XXI-15 im Industriegebiete entsprechend 6.1 TA Lärm Buchstabe a)
tags und nachts 70 dB(A)
 - an den nächstgelegenen Büros innerhalb des B-Plangebietes XXI-15 im Gewerbegebiete entsprechend 6.1 TA Lärm Buchstabe b)
tags und nachts 65 dB(A)
- 1.1.3 Zur Einhaltung der NB 1.1.2. sind die Vorgaben gemäß Schallgutachten (GfBU-Consult Berichtsnr.: 2024_C131 Re. 1) einzuhalten.
- 1.1.4 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die in NB. 1.1.1 festgelegten Immissionsrichtwerte an den anlagennächsten Immissionsorten am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Hinweis:

Zum Nachweis der Einhaltung der Pegel gemäß NB 1.1.2. ist eine Immissionsmessung durch eine anerkannte Messstelle nach § 29b BImSchG erst bei Aufforderung durch die Genehmigungsbehörde durchzuführen.



Anlage II

zu I C 330-13873

Firma: hmp HEIDENHAIN-MICROPRINT GmbH, Rhinstraße 134, 12681 Berlin

Die Nebenbestimmungen in Anlage I werden folgendermaßen begründet:

Die Festlegung der Anforderungen an den Betrieb der Anlage zum Schutz gegen Lärm erfolgt gemäß TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBI S. 503), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BANz AT vom 08 Juni 2017 B5).

Die ermittelten Beurteilungspegel an den anlagennächsten Immissionsorten betragen mehr als 10 dB(A) unterhalb der Immissionsrichtwerte nach 6.1 TA Lärm. Gemäß Ziffer 2.2 TA Lärm befinden sich demnach im Einwirkungsbereich der Anlage keine maßgeblichen Immissionsorte. Um diese Immissionssituation durch den Anlagenbetrieb der geplanten Galvanik zu sichern, wurde die NB 1.1.1 und NB 1.1.2 formuliert.

Dr. Hofele

2. zK I C 332 - ✓ *Fli 08.04.2025*
3. zK I C 3 ✓ *RK 09.04.2025*
4. zwV I C 205

I. A. ✓ *Ho, 07.04.2025*